

# K&F QUALITÄTSSTANDARDS 2026

---

zur Bewilligung und Aufsicht  
von Kindertagesstätten



K&F Fachstelle Kinder&Familien

Limmatauweg 18g, 5408 Ennetbaden, 056 222 01 03, [info@kinderundfamilien.ch](mailto:info@kinderundfamilien.ch)

[www.kinderundfamilien.ch](http://www.kinderundfamilien.ch)

## AUSGANGSLAGE

Die vorliegenden Qualitätsstandards der K&F Fachstelle Kinder und Familien basieren auf den gesetzlichen Grundlagen zur Bewilligung und Aufsicht. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen von Fachorganisationen sowie weiterer relevanter Stellen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Die Qualitätsstandards definieren unter anderem Mindestanforderungen sowohl an den Betrieb einer Institution wie auch an die Anzahl und Ausbildungen des Fach- und Betreuungspersonals. Sie konkretisieren die rechtlichen Vorgaben und sind beispielhaft für eine professionelle Führung einer Kindertagesstätte.

## GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Bewilligung und die Aufsicht der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 316 und Art. 314d, Inkraftsetzung 01. Januar 1912, Stand 01. Januar 2025
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, Art. 1–30, Inkraftsetzung 01. Januar 1978, Stand am 23. Januar 2023
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017, § 18, Inkraftsetzung 27. Juni 2017, Stand 01. Juli 2024
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, § 1–7, Inkraftsetzung 12. Januar 2016, Stand 01. August 2016
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, Inkraftsetzung der Neufassung 1. September 2023

In Art. 1 Abs. 1 PAVO wird festgehalten, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und unter Aufsicht steht. Bewilligung und Aufsicht werden in der PAVO und im KiBeG präzisiert. Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen. Gemäss PAVO sind Einrichtungen bewilligungspflichtig, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, wie Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest (§ 1 Abs. 1 KiBeG). Das KiBeG bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. b und c EG ZGB).

Gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen oder im Kinderbetreuungsreglement auf Qualitätsrichtlinien von schweizerischen Dachverbänden oder Fachstellen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu verweisen. Bewilligung und Aufsicht können gemäss den entsprechenden Bestimmungen an Dritte (K&F Fachstelle Kinder und Familien) delegiert werden.<sup>1</sup>

## GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Die K&F Qualitätsstandards gelten für Kindertagesstätten, die tagsüber regelmässig Kinder unter zwölf Jahren betreuen.

Die K&F Qualitätsstandards dienen dazu

- die gesetzliche Bewilligungspflicht umzusetzen,
- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen und
- die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Fachunterlage KIBEG für Gemeinden - Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung, Januar 2022, Fachstelle Alter und Familie, Kanton Aargau.

## INHALTSVERZEICHNIS

|     |                                                                              |    |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1   | VORAUSSETZUNGEN ZUR BETRIEBSFÜHRUNG.....                                     | 5  |
| 2   | TRÄGERSCHAFT .....                                                           | 5  |
| 3   | FINANZEN/VERSICHERUNG .....                                                  | 5  |
| 4   | PERSONAL.....                                                                | 5  |
| 4.1 | Fachpersonal mit Leitungsfunktion .....                                      | 6  |
| 4.2 | Pädagogisches Fachpersonal.....                                              | 6  |
| 4.3 | Mitarbeitende ohne branchenspezifische Ausbildung .....                      | 7  |
| 4.4 | Mitarbeitende in Ausbildung.....                                             | 7  |
| 4.5 | Mitarbeitende in der Küche/Hauswirtschaft .....                              | 7  |
| 4.6 | Personalbedarf.....                                                          | 7  |
| 5   | BETREUUNGSANGEBOT.....                                                       | 8  |
| 5.1 | Betreuungsschlüssel .....                                                    | 8  |
| 6   | RÄUMLICHKEITEN.....                                                          | 9  |
| 7   | GRUNDLAGENDOKUMENTE UND DEREN UMSETZUNG.....                                 | 10 |
| 7.1 | Betriebskonzept.....                                                         | 10 |
| 7.2 | Betriebsreglement.....                                                       | 10 |
| 7.3 | Pädagogisches Konzept.....                                                   | 11 |
| 7.4 | Sicherheit und Notfall.....                                                  | 11 |
| 7.5 | Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen ..... | 12 |
| 7.6 | Hygiene.....                                                                 | 13 |
| 7.7 | Ernährung.....                                                               | 13 |

## 1 VORAUSSETZUNGEN ZUR BETRIEBSFÜHRUNG

Wer eine Kindertagesstätte führen möchte, soll sechs Monate (mindestens drei Monate) vor der Eröffnung bei der Standortgemeinde ein Gesuch zur Bewilligung einreichen. Der Gemeinde wird empfohlen, das Gesuch an die K&F Fachstelle weiterzuleiten, um die Anforderungen an die Betriebsführung zu überprüfen und eine Empfehlung abzugeben.

In den folgenden Kapiteln werden die derzeit gültigen Anforderungen dargestellt, welche jederzeit einzuhalten sind und sowohl bei der Inbetriebnahme als auch bei der regulären Aufsicht alle zwei Jahre überprüft werden.

Die Bewilligung wird auf die Leitung ausgestellt.

---

## 2 TRÄGERSCHAFT

Der Betrieb verfügt über eine geregelte Trägerschaftsform. Diese ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und regelt Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten auf strategischer und operativer Ebene. Die Trägerschaft erstellt unter anderem ein Betriebskonzept, das die Organisationsstruktur aufzeigt.

---

## 3 FINANZEN/VERSICHERUNG

Als Nachweis für die gesicherte wirtschaftliche Lage der Kindertagesstätte liegen eine aktuelle Jahresrechnung sowie ein Budget für das kommende Jahr vor. Alternativ erfüllt auch ein Revisionsbericht diese Anforderung. Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist abgeschlossen.

---

## 4 PERSONAL

Das Personal ist primär für das Wohlbefinden der Kinder verantwortlich, wobei die Qualität der Betreuung ausschlaggebend ist. Ein konstantes Team ermöglicht eine bezugspersonenorientierte Arbeit und ist entscheidend für eine sichere Bindung des Kindes.

Die Kindertagesstätte bietet unter anderem Arbeits- und Ausbildungsplätze für:

- Fachpersonal mit Leitungsfunktion
- Pädagogisches Fachpersonal
- Mitarbeitende ohne branchenspezifische Ausbildung
- Mitarbeitende in Ausbildung
- Mitarbeitende in der Küche/Hauswirtschaft

#### 4.1 Fachpersonal mit Leitungsfunktion

Die Leitung\* verfügt über mindestens fünf Jahre branchenspezifische Berufserfahrung sowie eine Aus- oder Weiterbildung in Personalführung im Umfang von mindestens 300 Lernstunden (ca. 10 ECTS) und

- a) bei einer Kindertagesstätte mit bis zu drei Gruppen (ca. 36 Kinder pro Tag im Wochendurchschnitt) eine anerkannte Grundausbildung gemäss Kapitel 4.2,
- b) bei einer Kindertagesstätte mit mehr als drei Gruppen (ca. 37 Kinder pro Tag im Wochendurchschnitt) oder mehreren Standorten einen tertiären Abschluss (HF, FH, Uni) in Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder Pädagogik.

\*(Es besteht die Möglichkeit, sowohl eine personelle als auch eine pädagogische Leitung einzustellen oder die pädagogische Verantwortung an eine Fachperson zu übertragen, die über den geforderten tertiären Abschluss verfügt.)

Das Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten» (ARTISET Weiterbildung und kibesuisse) wird als gleichwertiger pädagogischer Abschluss auf Tertiärniveau anerkannt. Befindet sich die Leitung noch in der Aus- oder Weiterbildung zur Personalführung, wird eine fachliche Begleitung (z. B. Coaching oder Mentoring) empfohlen.

Liegt die betriebswirtschaftliche Führung ebenfalls bei der Leitung, muss sie für die Ausübung dieser Tätigkeit die erforderlichen Ausbildungen oder Kompetenznachweise im Finanzwesen erbringen.

Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde, gegebenenfalls auf Empfehlung der K&F Fachstelle und unter Berücksichtigung der konkreten Situation der Kindertagesstätte festzulegen, ob und in welchem Umfang die vorhandenen Fähigkeiten der Leitung angerechnet werden.

#### 4.2 Pädagogisches Fachpersonal

Das pädagogische Fachpersonal wird als solches anerkannt, wenn eine der folgenden Ausbildungen vorliegt:

- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe MmB/MiA mit mindestens 3-monatiger Erfahrung in der Kinderbetreuung bei 100% Anstellung)
- Kleinkinderzieher\*in sowie Sozialagog\*in (ehemalige Ausbildungen)
- Kindheitspädagog\*in HF (ehemalige Kindererzieher\*in HF)
- Studierende\*r Kindheitspädagog\*in HF (ohne Grundausbildung FaBe K) im letzten Ausbildungsjahr
- Kindergärtner\*in (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
- Hortner\*in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kanton Zürich)
- Lehrperson (Diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik, Diplom AMI Association Montessori International)
- Pädagog\*in oder Klinische Heilpädagog\*in (FH oder Uni)
- Sozialpädagog\*in (HF oder FH)
- Gemeindegärtner\*in HF (bei ausreichender Arbeitserfahrung mit Kindern)

- Soziokulturelle\*r Animator\*in FH
- Sozialarbeiter\*in FH
- Erziehungswissenschaftler\*in (Uni)
- Psycholog\*in mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Uni)
- Staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in (D und AU)

Ausbildungen auf Hochschul- oder Universitätsniveau müssen zusätzlich durch einen Nachweis einer dreimonatigen spezifischen Berufserfahrung (bei 100%-Pensum) in der Bildung und Betreuung von Kindern belegt werden.

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beurteilt und anerkannt werden.

#### 4.3 Mitarbeitende ohne branchenspezifische Ausbildung

In der direkten Betreuung von Kindern werden neben dem pädagogischen Fachpersonal auch weitere Betreuungspersonen eingesetzt. Dazu gehören folgende Anstellungen: Assistenzpersonen (Mindestalter 22 Jahre, Sprachniveau B2), Zivildienstleistende sowie Mitarbeitende im Qualifikations- oder Validierungsverfahren (gemäss Artikel 32 oder 31).

#### 4.4 Mitarbeitende in Ausbildung

Ein berufsspezifisches Praktikum kann einige Monate bis maximal ein Jahr dauern und soll fachlich begleitet werden, beispielsweise durch den Besuch eines schulischen Berufsvorbereitungsjahres. Zusätzlich kann ein Ausbildungspraktikum zur Vorbereitung auf ein Studium absolviert werden (z. B. Kindheitspädagogik, Gemeindeanimation, Soziale Arbeit etc.).

Eine Kindertagesstätte kann Ausbildungsbetrieb sein für Lernende Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung EFZ, Lernende Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung EFZ (verkürzt) und Studierende HF Kindheitspädagog\*in.

Für die Begleitung und Anleitung der Mitarbeitenden in (Vor-)Ausbildung wird mit einem Ausbildungsaufwand von ca. 5 Stellenprozent pro Auszubildende\*r gerechnet.

#### 4.5 Mitarbeitende in der Küche/Hauswirtschaft

Nebst dem Betreuungsteam benötigt eine Kindertagesstätte zusätzliche Stellenprozente für Küche und Hauswirtschaft. Insbesondere bei grösseren Institutionen kann es sinnvoll sein, ergänzend Personal in diesem Bereich einzustellen. Der entsprechende Personalbedarf ist in Kapitel 4.6 aufgeführt und gilt als Richtwert. Die benötigten Stellenprozente hängen unter anderem davon ab, ob das Essen selbst gekocht oder geliefert wird und von der vorhandenen Infrastruktur.

#### 4.6 Personalbedarf

In der Kindertagesstätte ist jederzeit eine pädagogische Fachperson anwesend. Mindestens die Hälfte des Betreuungsteams besteht aus pädagogisch ausgebildetem Personal. Zusätzlich zu den Betreuungspersonen sind weitere Stellenprozente für Leitungsaufgaben sowie für Tätigkeiten in Küche und Hauswirtschaft erforderlich (siehe Grafik).

| Betreute Kinder<br>(Wochendurchschnitt) | Leitung<br>Kindertagesstätte<br>mit administrativer<br>Unterstützung | Leitung<br>Kindertagesstätte<br>ohne administrative<br>Unterstützung | Mitarbeitende<br>Küche/Hauswirtschaft |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| bis 15 Kinder                           | 30%                                                                  | 40%                                                                  | 30%                                   |
| 16 - 25 Kinder                          | 40%                                                                  | 50%                                                                  | 45%                                   |
| 26 - 35 Kinder                          | 60%                                                                  | 80%                                                                  |                                       |
| 36 - 50 Kinder                          | 80%                                                                  | 100%                                                                 | 60%                                   |

Wird die Leitung von einer Trägerschaft oder Geschäftsstelle unterstützt, indem anfallende Arbeiten teilweise oder vollständig übernommen werden, können die Leitungsprozente entsprechend angepasst werden.

Um die Qualität der Kindertagesstätte aufrechtzuerhalten, wird empfohlen, dem pädagogischen Fachpersonal Weiterbildungen zu ermöglichen oder anzubieten. Grundsätzlich sind bei einer 100%-Anstellung drei Arbeitstage pro Jahr einzuplanen. Zusätzlich tragen interne Weiterbildungen zur Qualitätsentwicklung bei.

Für die administrativen Arbeiten des Fachpersonals, wie Sitzungen, Elterngespräche, Dokumentationen, Qualitätsmanagement usw., rechnet der Betrieb mit einem Zuschlag von ca. 10% pro Mitarbeitenden-Anstellung.

---

## 5 BETREUUNGSANGEBOT

Eine Kindertagesstätte betreut in der Regel Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt. Entscheidet sich ein Betrieb dazu, auch Kinder im Kindergarten- oder Schulalter zu betreuen, wird Folgendes empfohlen:

- Das Angebot ist im entsprechenden Konzept festgehalten und begründet.
- Im pädagogischen Konzept wird spezifisch auf diese Altersgruppe und deren Themen eingegangen.
- Ab acht täglich betreuten Kindergarten- oder Schulkindern ist eine eigene Gruppe mit separaten Räumlichkeiten vorzusehen.

### 5.1 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, für wie viele Kinder Betreuungspersonen in der Kinderbetreuung zur Verfügung stehen sollen. Der Betreuungsschlüssel berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Anzahl des pädagogischen Fachpersonals. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:5 (eine Fachperson auf fünf gewichtete Plätze). «Gewichtet» bedeutet, dass die Betreuungsintensität je nach Alter der Kinder unterschiedlich ist und dementsprechend mehr oder weniger Personal erforderlich ist.

Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel definiert einen Minimalstandard. Zusätzlich ist die Gruppenkonstellation zu berücksichtigen. Bei Bedarf oder Notwendigkeit ist mehr Personal einzustellen.

Die gewichteten Plätze berechnen sich wie folgt:

- |                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| • Kinder bis und mit 18 Monate                      | Faktor 1.5 |
| • Kleinkinder ab 19 Monaten bis Kindertageseintritt | Faktor 1   |
| • Kindergarten- und Schulkinder                     | Faktor 0.5 |

Entscheidet sich die Kindertagesstätte, Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand aufzunehmen, stellt sie ausreichend personelle Ressourcen sowie das notwendige Fachwissen mindestens einer Bezugsperson sicher. Zudem wird die Haltung und der Umgang mit Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand im pädagogischen Konzept erläutert.

---

## 6 RÄUMLICHKEITEN

Die Innenräume werden in anrechenbare und nicht anrechenbare Fläche unterteilt. Jedem anwesenden Kind stehen mindestens 5m<sup>2</sup> pädagogisch nutzbare Räumlichkeiten (anrechenbare Fläche) zur Verfügung.

Pro ca. 12 Kinder (oder pro Gruppe) stehen mindestens zwei Innenräume zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Die Räume sollen zweckdienlich, kindgerecht, sicher und mit Tageslicht versehen sein. Eine gute Akustik (ggf. Schalldämmung) sowie eine ausreichende Luftzirkulation sind ebenfalls wesentlich für das Wohlbefinden der Kinder.

Der Schutz der Intimsphäre der Kinder ist bei der Einrichtung der Räumlichkeiten besonders zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den pädagogisch nutzbaren Räumen sind die üblichen nicht anrechenbaren Nebenräume wie Nasszellen, Küche, Büro, Personalraum, Garderobe, Flur, Keller etc. vorhanden.

Räumlichkeiten, die nur bedingt für die Betreuung geeignet sind (z.B. kein oder wenig Tageslicht, Dachschrägen, Kellerräume, keine Beheizung, Durchgangsbereiche), können maximal zu 50% der anrechenbaren Fläche hinzugezählt werden, sofern sie regelmässig für die pädagogische Arbeit genutzt werden.

Ein eigener Aussenbereich (z. B. Garten, Sitzplatz), welcher unterschiedliche Aktivitäten ermöglicht, befindet sich angrenzend an die Kindertagesstätte. Der Aussenbereich ist kindgerecht und sicher gestaltet.

Falls kein eigener Aussenbereich vorhanden ist, sind in unmittelbarer Nähe geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten erreichbar.

Ein Aufenthalt an der frischen Luft ist wichtig für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder und soll täglich angeboten werden.

## 6.1 Ausgestaltung der Innen- und Aussenräume

Die Ausgestaltung der Innen- und Aussenräume orientiert sich unter anderem an folgenden Faktoren, die die Grundbedürfnisse und Interessen der Kinder berücksichtigen:

- sich bewegen
- sich zurückziehen
- sich begegnen
- forschen und entdecken
- gestalten
- sich die Welt aneignen
- zur Ruhe kommen und schlafen

Die Innen- und Aussenräume sind mit unterschiedlichen, pädagogisch geeigneten Materialien ausgestattet und entsprechen den Spielbedürfnissen der betreuten Kinder.

---

## 7 GRUNDLAGENDOKUMENTE UND DEREN UMSETZUNG

Die Trägerschaft verfügt über verschiedene Grundlagendokumente, die individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte angepasst sind. Diese Dokumente entsprechen den aktuellen Bedürfnissen oder Situationen, werden regelmässig überprüft (mindestens alle 4 Jahre), im Team besprochen und im Betreuungsalltag angewendet.

### 7.1 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept spiegelt die in der Kindertagesstätte gelebte Realität wider und bietet den Mitarbeitenden Orientierung. Es beschreibt die organisatorischen, personellen und betrieblichen Grundsätze.

Es enthält Aussagen zu:

- Leitbild und Strategie
- Trägerschaft/Geschäftsführung
- Führungs- und Organisationsstrukturen
- Angebot
- Qualitätsmanagement

(Ergänzend: Personal- und Lohnreglement, Weiterbildungsreglement, Gesundheitsvorsorge, Mutterschutz und Arbeitssicherheit).

### 7.2 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement (oder Elternreglement) ist ein Grundlagendokument, das den operativen Betrieb regelt und für die Elterninformation wesentlich ist. Es kann Bestandteil des Betreuungsvertrages sein.

Es enthält Aussagen zu:

- Öffnungszeiten, Betriebsferien, Feiertage
- Tarifgestaltung
- Alter der betreuten Kinder und Anzahl Plätze

- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- An- und Abmeldung
- Zahlungsbedingungen
- Versicherungen und Haftung
- Betreuung im Krankheitsfall
- Beschwerdeablauf für Eltern
- Informationen zu Mahlzeiten (Catering, Kochen)
- Regelungen zum Umgang mit privaten Daten und Datenschutzerklärung

### 7.3 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept legt fest, nach welchen Werten und pädagogischen Leitlinien der Betrieb geführt wird. Es bietet interessierten Eltern und weiteren Personen Einblick in die Arbeit der Kindertagesstätte und dient dem Betreuungspersonal als Orientierung sowie als Arbeitsinstrument.

Es enthält Aussagen zu:

- Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsverständnis (Bildungs-, Entwicklungs- und Lernprozesse, Betreuung und Erziehung, Beziehung zum Kind)
- Wohl des Kindes und Wahrung der Kinderrechte (inkl. Partizipation, Inklusion sowie Gender und Diversität)
- Anregung der Bildungsprozesse (Beobachtung und Dokumentation, Rolle der Betreuungspersonen, gezielte Angebote)
- Förderung der Entwicklung (Kognition, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung, Motorik, Selbständigkeit und Alltagskompetenzen)
- Tagesablauf
- Übergänge (Eintritte, Austritte, Übertritte)
- Grundhaltung und Umsetzung der Bildungs- und Erziehungszusammenarbeit
- Arbeit mit Säuglingen und Kleinstkindern inkl. Säuglingspflege
- Ernährung (oder eigenes Ernährungskonzept) und Gesundheit (inkl. Körperpflege)
- Raumkonzept und Gestaltung der Lernumgebung
- Planung und Evaluation der pädagogischen Arbeit (Sicherstellung der Qualität)

Werden Kinder im Kindergarten- oder Schulalter betreut, wird das Konzept um folgende Themen ergänzt:

- Regelung der Hausaufgaben
- Umgang mit Ausschluss, Mobbing und Gewalt
- Umgang mit digitalen Medien
- Zusammenarbeit und Kooperation mit der Schule/dem Kindergarten inkl. Wegregelung

### 7.4 Sicherheit und Notfall

Das Sicherheits- und Notfallkonzept beschreibt präventive Massnahmen sowie Abläufe für den Umgang mit verschiedenen Notfallsituationen.

Es enthält Aussagen zu:

- Handeln in Unfall- und Notfallsituationen
- Sicherheit in Räumen und mit dem Material
- Umgang mit gefährlichen Substanzen (z.B. Reinigungsmittel, Medikamente)
- Förderung der Risikokompetenz der Kinder
- Ausstattung und Nutzung der Haus- und Reiseapotheke
- Verhalten im Brandfall inkl. Evakuierungsplan
- Interne und externe Schulungen zu Nothilfe und Brandschutz

Eine regelmässige (alle 2 - 4 Jahre) professionelle Nothilfeschulung des Personals stellt sicher, dass in einer Notfallsituation richtig und schnell gehandelt werden kann. Eine jährliche interne Evakuierungsübung trägt massgeblich zur Sicherheit der Kinder bei. Bei Bedarf kann auch eine Brandschutzschulung im Team sinnvoll sein.

Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft und eine kommunale bzw. kantonale Brandschutzbewilligung liegt vor. Die baulichen und technischen Sicherheitsvorkehrungen für die Kinder sind in den Innen- und Aussenräumen gewährleistet. Dazu gehören unter anderem gesicherte Steckdosen, Aussentüren und Fenster, die Aufbewahrung von Medikamenten und Chemikalien ausserhalb der Reichweite der Kinder, ein an den notwendigen Stellen angebrachter Fallschutz sowie gut sichtbare Dokumente mit Vorgehensweisen für Notfälle in den Räumlichkeiten.

Eine Löschdecke sowie ein Handfeuerlöscher sind an geeigneten Stellen griffbereit. Der Handfeuerlöscher wird mindestens alle drei Jahre gewartet.

## 7.5 Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Das Präventionskonzept von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen gibt Betreuungspersonen einen Rahmen, um Grenzverletzungen möglichst früh zu erkennen und professionell darauf zu reagieren.

Es enthält Aussagen zu:

- Gesetzlichen Grundlagen (inkl. Meldepflicht)
- Definition von Grenzverletzungen
- Haltung der Institution zur Prävention von Grenzverletzungen
- Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit (Verhaltenskodex)
- Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende
- Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen
- Interventionsleitfaden (Abläufe)

Neue Mitarbeitende sind der Gemeinde zu melden, damit diese den Behördenauszug 2 einholen kann. Die Gemeinde überprüft den Behördenauszug 2 anschliessend einmal jährlich. Es wird empfohlen, einen verbindlichen Ablauf bezüglich Zeitpunkts und Rückmeldungen der Einträge festzulegen.

Vor Stellenantritt neuer Mitarbeitender werden Referenzauskünfte durch die Leitung eingeholt.

## 7.6 Hygiene

Das Hygienekonzept legt die Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden.

Es enthält Aussagen zu:

- Hygiene der Innen- und Aussenräume
- Küchen- und Lebensmittelhygiene
- Hygienegrundlagen für das Personal
- Hygienegrundsätze für die Kinder
- Kontroll- und Reinigungspläne

Die Kindertagesstätte ist beim Amt für Verbraucherschutz gemeldet. Ein/e Lebensmittelinspektor\*in kontrolliert die Kindertagesstätte mindestens alle zwei Jahre. Der Bericht wird aufbewahrt und liegt vor.

## 7.7 Ernährung

Das Ernährungskonzept legt die Grundsätze zur Ernährung sowie die pädagogische Haltung rund um das Thema Essen fest.

Es enthält Aussagen zu:

- Grundsätzen des Ernährungsangebots
- Zubereitung der Mahlzeiten/Catering
- Einkauf und Bezug der Lebensmittel
- Tischkultur und Grundhaltung bei der Begleitung der Mahlzeiten mit den Kindern
- Einbezug der Kinder
- Umgang mit Allergien und Besonderheiten beim Essen